

Marl, 23.11.2020

Zentraler Betriebshof - Allgemeine Verwaltung und Finanzen

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. neu/2020/0049
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020

Betreff: Beschlussfassung der Entwässerungsgebühren 2021
8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2021

Anlagen

Anlage 1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten

Anlage 2: Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren 2021

<p>Finanzielle Auswirkungen:</p> <p><i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</p> <p><input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage</p> <p> <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage</p>
<p>Personelle und organisatorische Auswirkungen:</p> <p><i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</p>

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2021 und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung vom _____ zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 **mit Wirkung zum 01.01.2021.**

Sachverhalt

1. Gebührenhaushalt (in 2021 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung „Stadtentwässerung“ ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2021 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2019, die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen in 2021. Die vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die erwarteten Gesamtkosten des Teilbetriebes belaufen sich auf insgesamt **19.276 T€** und liegen damit 649 T€ (+3,4%) über den kalkulierten Gesamtkosten von 2020 (18.627 T€).

Der weitere Anstieg der kalkulatorischen Kosten zum Vorjahr ist auf die Fertigstellung und Inbetriebnahme von neu fertig gestellten abwassertechnischen Anlagen zurückzuführen. Die stark gestiegenen Baukosten spielen hierbei eine weitere Rolle. Nach Abzug der Kostenanteile (u.a. Kanalneubau, Bachausbau, Kleinkläranlagen), die nicht durch Gebühren zu decken sind, ergibt sich ein **Gebührenbedarf von 18.524 T€** (Vorjahr: 17.912 T€; +3,4 %).

2. Aufteilung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser (getrennter Gebührenmaßstab)

Die **Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung** werden nach dem Frischwasserverbrauch umgelegt (sog. Frischwassermaßstab).

Die **Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung** richten sich nach dem Grad der individuell befestigten Fläche, von der Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird (sog. Versiegelungsmaßstab).

Das Abwasser der Stadt Marl wird in der Kanalisation überwiegend im Misch- und zum Teil im Trennsystem abgeleitet und in den Kläranlagen des Lippeverbandes behandelt. Um eine Trennung der Abwassergebühr vornehmen zu können, werden die im Bereich der Abwasserentsorgung insgesamt anfallenden Kosten in die Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung und die Kosten für die Schmutzwasserentsorgung aufgeteilt.

Um die entstehenden Kosten verursachungsgerecht den beiden Abwasserarten zuzuordnen, wurden verschiedene Kostenschlüssel auf der Grundlage des vorhandenen Kanalnetzes mit den dazugehörigen technischen Einrichtungen für alle Kostenarten gutachterlich ermittelt. Diese Berechnungsgrundlage wurde im Oktober 2012 vom Ingenieurbüro Dr. Pecher AG nochmals aktualisiert.

Die Berechnung der Kostenanteile mit den verschiedenen Kostenschlüsseln ist auch für den kalkulierten Gebührenbedarf 2021 durchgeführt worden. Danach entfallen auf

die Schmutzwasserentsorgung (SW)	54,73 % (2020: 55,21%) =	10.138.800 €
die Niederschlagswasserentsorgung (NW)	45,27 % (2020: 44,79%) =	8.385.230 €
Entwässerung insgesamt	100,00%	= 18.524.030 €

3. Gebührenausgleichsrücklagen

Stand der Gebührenausgleichsrücklagen	Schmutz- wasser	Nieder- schlags- wasser
Stand zum 01.01.2020	328.585 €	144.832 €
davon wurden in die Gebührenkalkulation 2020 eingestellt	-178.102 €	0 €
<i>verbleiben für Folgejahre</i>	150.483 €	144.832 €

Um die Voraussetzungen für mehrjährig stabile Gebührensätze zu schaffen, sollen die beiden Gebührenausgleichsrücklagen eingesetzt werden. Die Schmutzwassergebühr verringert sich durch die Entnahme des Betrages aus der Rücklage um 0,04 €/m³ und beim Niederschlagswasser um 0,02 €/m³.

4. Gebühreneinheiten

a. Frischwasserverbrauch (Schmutzwassergebühr)

Dem Gebührenbedarf für die Schmutzwassergebühr 2021 wird die dem Grundstück 2019 zugeführte Frischwassermenge gegenübergestellt:

Private Haushalte und Gewerbetarifabnehmer	4.196.807 m ³
Großeinleiter, die Mitglied in einem Abwasserverband sind	61.353 m ³
Summe	4.258.160 m³

(Vorjahr: 4.231.693 m³)

b. befestigte Flächen (Niederschlagswassergebühr)

Dem Gebührenbedarf für die Niederschlagswassergebühr werden die bebauten und befestigten Flächenanteile auf den einzelnen Grundstücken sowie die öffentlichen Verkehrsflächen, von denen Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, gegenübergestellt.

In die Gebührenberechnung sind daher folgende bebaute und befestigte Flächen einzubeziehen:

private Haushalte, Gewerbebetriebe und städt. Einrichtungen	4.364.727 m ²
Großeinleiter, die Mitglied in einem Abwasserverband sind	193.684 m ²
Straßenflächen der Stadt Marl und des Kreises Recklinghausen	2.547.055 m ²
Summe	7.105.466 m²

(Vorjahr: 7.086.736 m²)

5. Gebührenberechnung

Neben den privaten Einleitern gibt es in Marl auch sogenannte Großeinleiter, die zwar Schmutz- und Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation leiten, jedoch selbst Mitglied des Lippeverbandes sind und direkt zur Lippeverbandsumlage sowie zur Abwasserabgabe veranlagt werden. Diese Großeinleiter sind demnach nur zu den der Stadt unmittelbar entstehenden Kosten heranzuziehen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, sowohl die Schmutz- als auch Niederschlagswassergebühr für Großeinleiter gesondert zu berechnen:

5. 1 Berechnung der Gebühren für Großeinleiter	Schmutzwassergebühr		Niederschlagswassergebühr	
	2021	2020	2020	2019
Gebührenbedarf	10.138.800 €	9.889.480 €	8.385.230 €	8.022.700 €
Ausgleich Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-150.480 €	-178.102 €	-144.830 €	0 €
Zwischensumme:	9.988.320 €	9.711.378 €	8.240.400 €	8.022.700 €
./. Abwasserabgabe	-123.870 €	-120.180 €	0 €	0 €
./. Lippeverbandsbeitrag	-4.118.616 €	-4.115.498 €	-1.032.874 €	-1.032.092 €
verbleiben:	5.745.834 €	5.475.700 €	7.207.526 €	6.990.608 €
Gebühreneinheiten				
private Haushalte, Gewerbetarifabnehmer u. öffentliche Einrichtungen	4.196.807 m ³	4.172.486 m ³	4.364.727 m ²	4.345.997 m ²
Großeinleiter (einschließlich Landestraßenbaubetrieb NRW)	61.353 m ³	59.207 m ³	193.684 m ²	193.684 m ²
Gemeinde- und Kreisstraßen			2.547.055 m ²	2.547.055 m ²
Frischwasserverbrauch insgesamt in m³ / befestigte Flächen insgesamt in m²	4.258.160 m³	4.231.693 m³	7.105.466 m²	7.086.736 m²
Gebührensätze für Großeinleiter:	1,35 €/m³	1,29 €/m³	1,01 €/m²	0,99 €/m²
%-Veränderung	+4,65%		+2,02%	

Berechnung der Gebühren für private Haushalte und Gewerbetarifabnehmer	Schmutzwasser- gebühr		Niederschlagswasser- gebühr	
	2021	2020	2021	2020
Gebührenbedarf	10.138.800 €	9.889.480 €	8.385.230 €	8.022.700 €
Ausgleich Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-150.480 €	-178.102 €	-144.830 €	0 €
Zwischensumme:	9.988.320 €	9.711.378 €	8.240.400 €	8.022.700 €
./. Gebührenaufkommen der Grobeinleiter	-82.827 €	-76.377 €	-195.621 €	-191.747 €
verbleiben:	9.905.493 €	9.635.001 €	8.044.779 €	7.830.953 €
Frischwasserverbrauch insgesamt in m³ / befestigte Flächen insgesamt in m²	4.196.807 m³	4.172.486 m³	6.911.782 m²	6.893.052 m²
Gebührensätze für private Haushalte	2,36 €/m³	2,31 €/m³	1,16 €/m²	1,14 €/m²
%-Veränderung	+2,16%		+1,75%	
"eigentliche" Gebühren (ohne Entnahme aus der Gebührenrücklage)	2,40 €/m ³	2,35 €/m ³	1,18 €/m ²	1,14 €/m ²
%-Veränderung	+2,13%		+3,51%	

Die Gebühren für **Schmutzwasser** erhöhen sich um 0,05 €/m³ (+2,1%) und für **Niederschlagswasser** um 0,02 €/m² (+1,7 %). Die Erhöhungen sind hauptsächlich auf höhere kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen (+664 T€) zurückzuführen.

Bei einem 4-Personenhaushalt beträgt die jährliche Mehrbelastung bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 35 m³ pro Person (ges. 140 m³) und 140 m² abflusswirksamer befestigter Fläche 9,80 € (=2,45 € pro Person).

Die neuen Gebührensätze sind in der als Anlage 2 beigefügten Änderungssatzung eingeflossen.